

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-55114](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-55114)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Reine Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porte, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 3. Juli.

1847.

N<sup>o</sup>. 53.

### Die hiesige Wittwen-Casse.

In Nr. 48 d. Blätter findet sich ein Aufsatz, welcher die Absicht zu haben scheint, das von mir in Nr. 43 über unsere Wittwen-Casse Gesagte zu widerlegen. In wie weit dies gelingen, könnte ich getrost dem Urtheil der Leser dieser Blätter überlassen, ohne dann grade befürchten zu müssen, daß solches nicht zu meinen Gunsten ausfallen werde; allein da der Verfasser manche meiner Worte mißgedeutet, mißverstanden und verdreht hat, so liegt es mir wohl ob, hier nochmals auf die Sache zurückzukommen, und bedarf es deshalb von meiner Seite wohl keiner weiteren Rechtfertigung, wenn ich den Aufsatz in Nr. 48 einer kurzen Beleuchtung und Prüfung unterziehe, zumal sich hierbei zugleich herausstellen wird, wie wenig der Verfasser desselben berechtigt ist, Andere der Ignoranz zu zeihen.

Zunächst wird mir in Nr. 48 zum Vorwurf gemacht, daß ich auf die Fragen: „ob dem freien Willen der Staatsdiener überlassen werden dürfe, inwiefern sie ihren dereinstigen Wittwen eine Pension bei der Wittwen-Casse versichern wollen? — und etwa von der Landesherrschaft größere Zuschüsse zu leisten seien, um den Contribuenten die Zahlung der tarifmäßigen Beiträge zu erleichtern?“ — nicht eingegangen; ein Vorwurf, den der Verfasser gewiß selbst für unstatthaft erklären wird, wenn ich ihn nur darauf aufmerksam mache, daß die Beantwortung obiger Fragen ich mir gar nicht zur Aufgabe gemacht, und

aus diesem einfachen Grunde es auch unterlassen, darauf einzugehen. Es ist mir nämlich auch nicht auf die entfernteste Weise in den Sinn gekommen, die Zweckmäßigkeit unserer Wittwen-Casse in Zweifel zu ziehen, und habe deshalb auch keinen Grund gehabt, die Bestimmung, daß alle verheirathete Staatsdiener dieser Casse beitreten müssen, in Frage zu stellen. Ebenso wenig konnte es mir einfallen, bestimmen zu wollen, welche, und wie große Verpflichtungen dem Staate daraus erwachsen sind, daß der Wittwen-Casse auferlegt ist, jeden verheiratheten Staatsdiener, wenn auch dessen baldigem Absterben mit Gewißheit entgegen gesehen werden kann, aufzunehmen, noch ob der Staat Verpflichtungen gegen die Wittwen der Staatsdiener hat, und wie hoch diese sich belaufen; und zwar dies wieder aus dem einfachen Grunde, weil ich glaube, daß eine Erörterung dieses Punctes sich nicht in ein paar Worten abmachen läßt. Wäre dies indeß so leicht, als die Aufstellung obiger Fragen, nun dann hätte der Verfasser sich gewiß das Verdienst nicht entgehen lassen, das Problem gelöst zu haben.

Nimmt man indeß als unbestritten an, daß dem Staate oberwähnte Verpflichtungen obliegen, und daß diese zur Zeit der Errichtung der Wittwen-Casse unter Berücksichtigung der Anzahl der damaligen Staatsdiener zu 500  $\text{R}$  veranschlagt sind, so bedarf es allerdings keines großen Calcüls um darzuthun, daß die Wittwen-Casse jetzt einen bedeutend größeren Zuschuß aus der Herrschaftlichen Casse beanspruchen kann, als sie bis jetzt erhalten. Ein Vergleich mit



der Wittwen-Casse für die hannoversche Hof- und Civilbieneerschaft, welcher nämlich bei der Errichtung 400,000  $\text{R}$  aus der Landescasse überwiesen sind, die jährlich einen Zinsenertrag von circa 16,000  $\text{R}$  liefern, spricht gleichfalls für einen höheren jährlichen Zuschuß aus der Herrschaftlichen Casse.

Sodann wird mir noch vorgeworfen, daß ich die günstigen Zufälligkeiten, welche der Wittwen-Casse zu Statten gekommen, „keiner Beachtung gewürdigt.“ Nun, wir wollen sehen, ob dies mit mehr Grund geschehen. — Stets habe ich die jährlichen Berichte der Direction mit Aufmerksamkeit gelesen; aber nie ist mir darin etwas aufgestoßen, was man günstige Zufälligkeiten hätte nennen können, als z. B. reiche Schenkungen u. Eine nochmalige Durchsicht der Berichte gab mir gleichfalls hierüber keinen Aufschluß. Es bleibt mir daher wohl nichts anderes übrig, als anzunehmen, der Verfasser habe damit die Vortheile bezeichnen wollen, welche dadurch der Wittwen-Casse erwachsen sind, daß die Sterblichkeit unter den Interessenten geringer gewesen, als in den zu Grunde gelegten Mortalitätstabellen angegeben steht, oder daß der Zinsfuß mehrere Jahre höher gestanden, als derjenige, welcher bei der Berechnung der Beiträge angenommen ist. Allein dies wird wohl Niemand Zufälligkeiten nennen, welcher weiß, wie sehr örtliche und klimatische Verhältnisse, Beruf und Beschäftigung, Wohlstand und Civilisation Einfluß auf die Sterblichkeit ausüben, also diese keinen bestimmten Gesetzen unterworfen ist, und wie sehr der Zinsfuß Schwankungen unterliegt. Wenn bei unserer Wittwen-Casse dergleichen Abweichungen nicht vorgekommen wären, könnte gewiß mit mehr Recht von einem Zufall die Rede sein. Sind indes dies die günstigen Zufälligkeiten, die ich unberücksichtigt gelassen, dann kann der Vorwurf mich nicht treffen, denn meinen Antrag auf Heruntersetzung der Beiträge habe ich grade darauf gegründet, daß bei der hiesigen Wittwen-Casse günstigere Verhältnisse obgewaltet haben müssen, als worauf die Beiträge normirt sind, wie das vorhandene hohe Capital-Vermögen nachweise.

Wenn ferner der Verfasser meinen Worten, daß jedem Interessenten, der durch seine Beiträge die Pension seiner Frau gedeckt habe, das Zuvielbezahlte zurückerstattet werden müsse, einen solchen Unsinn unterlegt, als habe ich damit sagen wollen, daß die-

sem alles dasjenige zurückgezahlt werden sollte, was er mehr entrichtet, als zur Deckung der Pension seiner Frau erforderlich sei, so muß ich solche mit Indignation zurückweisen. Wer meinen Vortrag in Nr. 43 im Zusammenhange richtig aufgefaßt, wird gefunden haben, daß demselben der Hauptgedanke zum Grunde liegt: die Interessenten sind zur Zahlung eines höheren Beitrags nicht verpflichtet, als zur Deckung der Pensionen erforderlich ist; die außerordentliche Höhe des gesammten Fonds weist aber nach, daß mehr erhoben ist, als das Bedürfnis verlangt hat, deshalb Heruntersetzung der Beiträge. Niemand wird ausgesprochen finden, daß von keinem Interessenten mehr gefordert werden soll, als was zur Bestreitung der Pension seiner Frau erforderlich sei. Es wird demnach auch einleuchten, daß unter dem Zuvielbezahlten nichts anders hat verstanden werden sollen, als das, warum die Beiträge das Bedürfnis überstiegen.

Tritt aber der Fall ein, daß irgend ein Interessent schon länger als 30 Jahre den Beitrag bezahlet hat, so ist es höchst unbillig selbigen noch länger zu erheben, und man müßte alles dasjenige zurückzahlen, was man länger als während 30 Jahre würde erhoben haben, weil aus den eingezahlten Beiträgen, während dieser Zeit ein Capital erwachsen sein wird, womit die Wittve auf ewig die versicherte Pension beziehen kann, und bei ihrem Ableben der Wittwen-Casse, dies ganze Capital anheim fallen wird, womit sie manche ihr widrige Zufälligkeiten decken kann.

Meinen Vorschlag: den jetzigen Capitalbestand für eifern zu erklären und künftig nur soviel aufzubringen, um das Capital in seiner jetzigen Höhe zu erhalten, glaubt der Verfasser damit beseitigt zu haben, wenn er anführt, daß die jährlichen Pensionen fortwährend zugenommen, z. B. vom Jahre 1823 bis jetzt um 6000  $\text{R}$ , was einer Capital-Differenz von 150,000  $\text{R}$  gleichkomme; und daß seit 1813 die Zahl der Interessenten sich sehr vermehrt habe, mithin, da die Casse während des Bestandes der Ehe zum Besitz der Mittel gelangen müsse, auch die Capitalzunahme noch eine längere Zeit fortzudauern habe. Hätte der Verfasser den Rath selbst befolgt, den er mir in Bezug auf die Durchsicht der von der Direction der Wittwen-Casse abgestatteten Berichte zu geben für nöthig gehalten, dann würde ihm gewiß nicht entgangen sein, daß in dem erwähnten Zeitraum auch

die jährlichen Beiträge der Interessenten um 2300  $\text{fl}$  gestiegen, daher jetzt in der Wirklichkeit nur eine Mehrausgabe an Pensionen von 3333  $\text{fl}$  durch Zinsen zu decken sei (zu deren Aufbringung ein Capital von 88,525  $\text{fl}$  erforderlich), dagegen aber auch das Capitalvermögen sich um 320,818  $\text{fl}$  vergrößert habe; dies also mehr für, als gegen meinen Vorschlag spreche. Daß eine Vermehrung der Interessenten eine Capitalzunahme bedingt, dem kann nicht widersprochen werden, allein damit ist der Beweis gleichfalls nicht geführt, daß die Capitalzunahme nicht schon in dem Maße geschehen, als die vermehrte Interessentenzahl es verlangt, und darum handelt es sich hier doch nur.

Wenn sodann der Verfasser noch zur Widerlegung angeführt hat, daß wenn auch die Zinsen des Capitals auf einige Jahre zureichten, sämtliche Pensionen zu decken, so beweiße das gar nicht, daß die Beiträge zu hoch normirt worden, so zeigt dies wiederum, wie wenig es dem Verfasser hat glücken wollen, den Ruffatz in Nr. 43 richtig aufzufassen. Ich habe nämlich darin gesagt, daß nach Verlauf von 20 Jahren aller Wahrscheinlichkeit nach das Capitalvermögen der Wittwen-Casse so hoch angewachsen sei, daß alsdann alle Pensionen aus den aufkommen-

den Zinsen bestritten werden könnten; nicht für einige Jahre, sondern für immer, jedoch in der Voraussetzung, daß die Zahl der Interessenten sich nicht stark vermehre. Hätte ich diese von mir aufgestellte Behauptung vollständig begründen können, so würde gewiß damit der beste Beweis geliefert sein, daß die Beiträge jetzt heruntergesetzt werden könnten, aber leider habe ich mich darauf beschränken müssen, die Wahrscheinlichkeit darzuthun, daß über 20 Jahren der Zinsen-Ertrag den jetzigen Betrag der Wittwen-Pensionen um 10,000  $\text{fl}$  übersteigen werde, also bis dahin die Pensionen noch mehr als um die Hälfte höher gehen könnten, ehe zur Deckung derselben dann irgend ein Beitrag von den Interessenten zu erheben nöthig sei; weil mir nicht allein die Zeit, sondern auch die erforderlichen Materialien fehlten, um zugleich nachzuweisen, daß die Wittwen-Pensionen nach Ablauf dieser Zeit nicht um mehr als 10,000  $\text{fl}$  zugenommen haben würden. Der Verfasser hat nun aber weder die angenommene Capitalvermehrung, als eine irrige dargestellt, noch nachgewiesen, daß die Pensionen um mehr als obige Summe höher steigen würden.

(Der Beschluß folgt.)

## Kleine Chronik.

Im Stadtrathe zu Oldenburg kam am 27. Febr. und 1. Mai d. J. die Angelegenheit der hiesigen Sonntagsgewerbschule wiederholt zur Sprache. Es wurde nämlich bereits im Jahre 1843 von Seiten des Magistrats mit dem Stadtrathe, den Innungsvorstehern und dem Vorstande des Handels- und Gewerbevereins darüber berathen, wie die seit 1836 in Oldenburg bestehende Gewerbschule für Handwerkslehrlinge gehoben werden könne. Der genannte Verein hatte zu den Kosten der Anstalt bis weiter 40  $\text{Mthl.}$  Geld jährlich, der Stadtrath ein für allemal aus der Stadtcasse 30  $\text{Mthl.}$  Geld bewilligt. Weitere Mittel hoffte man durch Zuschüsse aus der Staatscasse und aus den Innungscassen, und durch ein Schulgeld von halbjährlich 36 gr. Geld von jedem Schüler zu erlangen. Um einen Zwang zum zweijährigen Besuch der Schule, mit welchem sich die Innungsvorsteher einverstanden erklärt haben, einführen zu können, war eine gesetzliche Verfügung nöthig befunden und die Großherzogliche Regierung ersucht, diese Sr. K. Hoheit vorzuschlagen und den nöthigen Beitrag aus der Staatscasse zu empfehlen, im Uebrigen aber dem vorgelegten Entwurfe statutarischer Bestimmungen ihre

Genehmigung zu ertheilen. — Neuerdings gelangte die Sache aus der Regierung zurück, indem von dort her noch über einzelne Punkte der Vorschläge nähere Erklärungen des Magistrats und Stadtraths, sowie der Innungen<sup>\*)</sup>, verlangt wurden. Der Stadtrath sprach sich jetzt gegen die beabsichtigte Bildung einer eigenen Commission aus, namentlich dagegen, daß in dieselbe ein Mitglied des Vorstandes des Handels- und Gewerbevereins eintrete, und veränderte damit allerdings die im Jahre 1843 den Verhandlungen gegebene Basis. Der Stadtmagistrat glaubte in seiner Erwiderung (18. März) dies rügen und einen Mangel an Kenntnißnahme von den früheren Verhandlungen zuschreiben, auch darauf aufmerksam machen zu müssen, daß wenn die Anstalt als städtische behandelt werden solle, der Stadtcasse auch größere Lasten würden aufgebürdet werden. Der Stadtrath vindicirte sich jedoch (1. Mai) das Recht, von früheren, vor mehreren Jahren abgegebenen Erklä-

\*) Die Innungsvorsteher haben mit rühmlicher Bereitwilligkeit 40  $\text{Mthl.}$  Geld aus den Innungscassen bewilligt.



rungen, besonders wenn damals auf diese in den Verhandlungen nicht weiter fortgeschritten sei, wieder abzugeben.

Der Stadtrath hat nicht die Absicht, der Stadtkasse größere Lasten aufzubürden. Er will nur vermeiden, daß die leitende und vertretende Behörde der Gewerbschule in ähnlicher Weise, wie die Schulcommission, zusammengesetzt werde, da ihm dies nach der seit drei Jahren gemachten Erfahrung nachtheilig zu sein scheint. — Die rechte Verwaltungsbehörde für die Gewerbschule wird der Magistrat sein, der in vorkommenden Fällen kundige Handwerker zuziehen kann; die vertretende Behörde der Stadtrath. Die Zuschüsse aus andern Cassen werden wohl nur deshalb geleistet, weil die Schule zugleich die allgemeinen Interessen fördert, nicht um an der Leitung Theil zu erhalten; und es läßt sich wohl bezweifeln, daß der Gewerbeverein, der seine Geldmittel größtentheils aus der Stadt zieht, sich der Förderung des Instituts deshalb entziehen werde, weil es mit dem städtischen Interesse unverträglich scheint, die Stadt-Verwaltung in allerlei Commissionen zu zersplittern, und unpassend, aus einem Privatinstitut Mitglieder in eine öffentliche Behörde zu setzen. — Im Uebrigen hält der Stadtrath die Errichtung einer Gewerbschule als öffentliche Anstalt wünschenswerth, wenn sie den in den Elementarschulen ertheilten Unterricht in Mathematik, Physik, Chemie, Zeichnen u. dgl. fortsetzt und diese Wissenschaften vorzugsweise in ihrer Anwendung auf die Gewerbe zeigt oder lehrt. Eine Elementarschule für Lehrlinge scheint nicht erforderlich, da dieser Unterricht die Aufgabe der Volksschulen und insbesondere auch unserer Knabenschule ist, und es nicht die Aufgabe der Stadt sein kann, den Elementarunterricht für die Lehrlinge vom Lande, welche für die Fachschule noch nicht genügend vorgebildet sind, nachzuholen. — Die allein passende Zeit des Unterrichts in einer solchen Fachschule ist nur der Sonntag, so lange noch das jetzige Verhältniß des Lehrlings zum Meister besteht. Dieser Sonntags-Unterricht kann in Vor- und Nachmittag geschieden sein, damit den Lehrlingen eine Wahl bleibt und der Kirchenbesuch nicht darunter zu leiden braucht. — Als Entschuldigung für veräumten Schulbesuch wird eine einfache Anzeige des Lehrmeisters genügen, und nur einem Mißbrauche dieses Rechts vorgebeugt werden müssen; überhaupt muß dahin gesehen werden, daß der Schulzwang sich auf das Nothwendige beschränkt, da hier von einer Schule die Rede ist, in welcher noch Schüler bis zu 19 Jahren Unterricht erhalten.

Der Stadtrath hat ferner geglaubt (29. Mai), auf seinen früheren Antrag, die Durchstichung der Fährbucht noch in diesem Jahre angreifen zu lassen, zurückkommen zu müssen und den Magistrat ersucht, solchen bei der Regierung zu unterstützen. — Den früheren Gründen — erklärte er — trete jetzt der hinzu, daß Staat und Gemeinden ein gleich hohes Interesse hätten, zu verhindern, daß der durch die Theuerung erzeugte Nothstand unter den arbeitenden Classen sich nicht durch Arbeitslosigkeit verschlimmere. Eine solche sei aber, und zwar in ziemlich hohem Grade, vorhanden; weshalb auch die

Stadtgemeinde auf ihren Ländereien minder wichtige Arbeiten vorsetzen lasse, um nur die Arbeiter nicht brotlos werden zu lassen. Durch die beantragte Eröffnung der Hünteregulirung werde zwar auch die frühere Zahlung der Kosten von Seiten der beteiligten Commünen nöthig. Dies komme indessen nicht in Betracht, da der durch den Durchstich zu erlangende Vortheil auch eher erreicht werde und mindestens so viel werth sei, als die Zinsen des früher zu bezahlenden Capitals.

Theaterstraße? — Als ich am 17. d. M. sah, wie man in der Enge der Langenstraße einen Mann überfuhr, drängte sich mir die Dringlichkeit einer Abhilfe der Straßenge zwischen Rathhaus und Haarenstraße auf. Sie durch Zurückverlegen von Gebäuden zu bewirken, ist fast unmöglich. Aber einen Nebencanal für den Verkehr haben wir, wenn wir ihn nur benutzen dürften. Noch immer aber besteht die Annahme, daß der „Wall“ zwischen dem Casino und dem Haarenthore noch als solcher existire, und folgerweise darf noch immer kein Kaffahwert, dürfen nicht einmal Dorf-, Holz- oder Steinwagen diesen nächsten Weg vom Haarenthor zum Dammparkieren. Die Schildwache am Haarenthor weist die Armen, die sich des natürlichen Weges bedient haben, unbarmherzig zurück und nöthigt sie, entweder bis zum Casinoplatz zurückzufahren oder durch die enge Gasse- oder Bergstraße in die eben so enge Langenstraße einzulenken. Ist aber das eine Theaterstraße, die noch den Luftwall-Regeln unterliegt?

Das Project der Hamburger Universität, das auch die oldenburgische Presse wohl der Aufmerksamkeit würdigen könnte, wenn nicht so viel Einheimisches zu betrachten wäre, wird vom Hamburger Senat keineswegs ganz verworfen. Die Rathesproposition, die wegen der Schulordnung der Bürgererschaft am 1. Juli vorgelegt ist, anerkennt, „daß eine zweckmäßig eingerichtete wissenschaftliche Anstalt in Hamburg der Stadt zur Ehre, so wie auch zu dem, freilich nicht in Zahlen zu berechnenden, doch vielseitigen Nutzen dienen werde und müsse.“

Zum ersten oldenburgischen Sängertage, das bekanntlich am 11. Juli gefeiert wird, gehen dem Berechnen nach zahlreiche Anmeldungen, auch aus Bremen, Osterholz, Blumenthal u. ein. Gutes Wetter, eine Hauptbedingung eines gedeihlichen Ausgangs eines solchen Festes, soll in Aussicht stehen. Dann wird es auch wohl verschmerzter werden, wenn der §. 12. des Programms, der von der mit Gas erleuchteten Reilbahn spricht, nicht ganz zur Ausführung kommen sollte.

#### Kirchennachricht.

Frühpredigt:	Herr Pastor Gröning.	Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Kirchenrath Clausen.	„ 9 1/2 „
Nachm.-Predigt:	Herr Candidat Bartschmann.	„ 2 „

**Briefkasten.** Zur Charakteristik der Oldenburger: Sobald als möglich. — Präparanden: Zur gelegentl. Mittheilung. — Gms- und Hunte-Kanal: Desgl.



Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens  $\frac{1}{2}$  Bogen.

# Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

## Stadt und Land.

### Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 7. Juli.

1847.

N<sup>o</sup> 54.

#### Die hiesige Wittwen-Casse.

(Beschluß.)

Zur Begründung meines Antrages, das jeßige Vermögen der Wittwen-Casse für eisern zu erklären, habe ich in Nr. 43 angeführt, daß das Gesetz für die Wittwen-Casse der hannoverschen Hof- und Civil-dienererschaft nur die Ansammlung eines Fonds von 1,800,000  $\text{fl}$  vorschreibe, eine Summe, welche im Vergleiche mit der, die unsere Wittwen-Casse schon besitze, überaus niedrig erscheine. Der Verfasser meint nun, daß dieser Vergleich unzulässig sei, weil zu der hannoverschen Wittwen-Casse alle dort Angestellte, verheirathete sowohl wie unverheirathete, beizutragen hätten, was wie bekannt, bei uns nicht der Fall sei. Auf den Beitrag, den jeder einzelne Interessent zu zahlen hat, ist es allerdings von Einfluß, ob auch die unverheiratheten Staatsdiener zu contribuiren haben oder nicht, aber wohl nicht auf die Größe des zu sammelnden Fonds; es müßte denn schon in dem einen oder dem anderen Fall die von sämmtlichen Pflichtigen zu erhebende Beitragssumme, niedriger oder höher berechnet sein. Es ist in dieser Beziehung höchst gleichgültig, ob ein und derselbe Beitrag von 3 oder 5 Personen getragen wird. Der Beweis, daß das jeßige Vermögen unserer Wittwen-Casse im Vergleich mit der Summe, welche die hannoversche Wittwen-Casse zu dem Ende aufzusammeln hat, noch nicht groß genug ist, um dasselbe für eisern erklären zu können, ist demnach noch zu erbringen, der Ver-

fasser führt an, daß ihm das Gesetz, die Wittwen-Casse für die hannoverschen Staatsdiener betr. nicht bekannt sei, und mag hierin wohl einige Entschuldigung liegen, wenn er in Nr. 48 etwas über die Beitragspflichtigkeit der hannoverschen Offiziere sagt, was hier keine Anwendung finden kann, weil die hannoverschen Offiziere eine eigene für sich bestehende Wittwen-Casse haben, die mit der, worauf ich mich bezogen, nicht verwechselt werden darf. Doch ganz wird dies nicht zu entschuldigen sein, weil das Gesetz für die Wittwen-Casse der hannoverschen Hof- und Civil-dienererschaft in Nr. 19 der Gesetzesammlung für das Königreich Hannover vom Jahr 1838 S. 117 bekannt gemacht ist, und deshalb dem Verfasser gewiß leicht zugänglich gewesen sein wird.

Für manchen Leser der Blätter wird es vielleicht nicht uninteressant sein, wenn ich hier die kurze Bemerkung einschleibe, daß im hannoverschen alle Hof- und Civil-diener, unverheirathete wie verheirathete, verpflichtet sind, einen Beitrag zur Wittwen-Casse zu liefern, und daß dieser Beitrag für alle nicht über 45 Jahre alte Staatsdiener 3 Procent ihrer Dienst-einnahme gleich ist, wogegen die Wittwe immer den fünften Theil des Dienstinkommens ihres verstorbenen Ehemannes als Pension bezieht. Ausnahmen von dieser allgemeinen Bestimmung finden allerdings statt, jedoch muß dieserwegen auf das Gesetz selbst verwiesen werden. — In Baden zahlen sämmtliche Staatsdiener  $1\frac{1}{2}$  Proc. ihrer Dienst-einnahme zur